

## **Anlage 4 "Arztentlastendes Praxismanagement"**

zum Vertrag zwischen den Ersatzkassen BARMER GEK, DAK-Gesundheit, KKH, HEK und hkk sowie dem Hausärzterverband Sachsen-Anhalt e.V. und der von ihm beauftragten Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt(KVSA) über die Umsetzung der hausarztzentrierten Versorgung nach § 73 b SGB V ("Hausarztvertrag" vom 27.06.2013

### **§ 1**

#### **Arztentlastendes Praxismanagement**

Die Vertragspartner streben an, dass in größeren hausärztlichen Praxen unabhängig vom Versorgungsgrad Aufgaben der Patientenbetreuung und der Praxisorganisation durch eine speziell ausgebildete Praxisassistentin (VERAH - Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis) übernommen werden. Dies bezieht sich auf die Aufgaben sowohl innerhalb als auch außerhalb der Praxis.

### **§2**

#### **Definition, anzuwendende Regelungen**

Praxisassistentin ist eine "andere Person" im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V.

Für diesen Vertrag gelten die Regelungen aus der Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband im Rahmen des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 17. März 2009, in welcher der Versorgungsinhalt, der Geltungsbereich, der Versorgungsauftrag, die Qualifikationsvoraussetzungen und die Genehmigungsverfahren geregelt sind (Anlage 8 EKV).

Abweichend hiervon gilt § 2 Abs. 2 der Anlage 8 EKV für diese Vereinbarung nicht.

### **§3**

#### **Umfang des Versorgungsauftrags**

Der Versorgungsauftrag nach § 1 umfasst

- (1) die Ausführung von durch den Arzt angeordneten Hilfeleistungen, soweit diese an die nichtärztliche Praxisassistentin delegiert werden können,
- (2) die standardisierte Dokumentation der Patientenbeobachtung einschließlich der standardisierten Erfassung der dem Patienten verschriebenen und der von ihm selbst erworbenen freiverkäuflichen Medikamente sowie des Einnahmeverhaltens mit dem Ziel der Verbesserung der Patientencompliance,
- (3) die Ermittlung von kognitiven, physischen, psychischen und sozialen Fähigkeiten, Ressourcen und Defiziten der Patienten mit Hilfe standardisierter Tests (z.B. Durchführung von Uhrentests, von Timed up-and go-Tests, Esslinger Sturzrisikoassessment),
- (4) Testverfahren bei Demenzverdacht; Erfassung von Hirnleistungsstörungen mittels standardisierter Testverfahren bei Patienten mit Demenzverdacht ( Durchführung von DemTet-Tests, Test zur Früherkennung von Demenz mit Depressionsabgrenzung (TFDD), Syndrom Kurztest (SKT), Mini-Mental-Status-Tests (MMST),
- (5) Anlegen einer Langzeitblutdruckmessung,
- (6) Anlegen der Elektroden für die Aufzeichnung eines Langzeit-EKG,
- (7) Bestimmung von Laborparametern vor Ort (z.B. Glucose, Gerinnung),
- (8) Arztunterstützende Abstimmung mit Leistungserbringern.

#### **§4 Weitere Aufgaben**

Zusätzlich zu dem in § 3 beschriebenen Versorgungsauftrag soll die Praxisassistentin im Rahmen dieser Hausarztversorgung folgende Leistungen in der Hausarztpraxis erbringen:

- Durchführung eines Terminmanagements
- Durchführung eines Recall-Systems
- Telefon-Monitoring
- Qualifizierung des Selbstmanagements der Patienten und ihrer Angehörigen

#### **§5 Nachweis**

Der Nachweis, dass eine Praxisassistentin angestellt ist oder sich (berufsbegleitend) für die Praxis in Ausbildung befindet, ist vom Hausarzt bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres gegenüber dem Hausärzterverband zu führen. Die KVSA ergänzt das Arztverzeichnis um das Merkmal „Beschäftigung einer Praxisassistentin“.